

Allgemeine Leasingbedingungen B2B

1. Vorbemerkungen

1.1. Um die Lesbarkeit dieser ALB (Allgemeinen Leasingbedingungen) zu vereinfachen, wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.2. Diese ALB gelten nur für Unternehmen iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG. Für Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG gelten gesonderte ALB.

1.3. Beim Leasing erfolgt die Anschaffung des Leasingobjektes (nachfolgend „LO“) durch den Leasinggeber (nachfolgend „LG“) und wird dem Leasingnehmer (nachfolgend „LN“) zur Nutzung im Rahmen des Leasingvertrages zur Verfügung gestellt. LN und LG werden gemeinsam nachfolgend als „Parteien“ bezeichnet. Der LN bezahlt monatlich einen bestimmten Betrag für die Nutzung des LO und der gewählten Service-Module (Leasingentgelt), das weiterhin im Eigentum des LG verbleibt.

1.4. Für zusätzliche Leistungen, welche nicht vom Leasingvertrag gedeckt sind, werden dem LN Bearbeitungsgebühren verrechnet. Die jeweils aktuellen Gebühren können dem Dokument Preise und Gebühren auf der Homepage des LG entnommen werden. Diese Gebühren werden dem LN gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

1.5. Der LN verpflichtet sich dazu, den jeweiligen Fahrer des LO über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen, Rechte, Pflichten und Obliegenheiten zu informieren.

2. Einzel-, Rahmenverträge und Service-Module

Der LN kann Rahmenverträge und / oder Einzelverträge (nachfolgend werden Rahmenverträge und Einzelverträge als „Leasingvertrag“ bezeichnet) abschließen und zwischen den angebotenen Service-Modulen wählen. Einzel- bzw. Rahmenverträge bilden mit den Service-Modulen eine Einheit. Die Verträge können nur gemeinsam gekündigt werden (ausgenommen Punkt 16.6). Kündigt der LN einzelne Service-Module, reduziert dies (ausgenommen Punkt 16.6) die Höhe des Leasingentgeltes bis zum Ende der vereinbarten Vertragskalkulationsbasisdauer nicht. Das Recht der Parteien zur fristlosen / außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Leasingvertrages bleibt unberührt.

3. Kalkulationsbasisdauer und Vertragslaufzeit

3.1. In Zusammenhang mit der Berechnung der Vergütung von Bestandverträgen gelten Leasingverträge als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.2. Die Mindest-Kalkulationsbasisdauer für die jeweilige Serviceleistung legen die Parteien im jeweiligen Leasingvertrag fest.

4. Leasingobjekt

4.1. LO ist das im jeweiligen Leasingvertrag bezeichnete Fahrzeug mit der vom LN festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (zB Abweichungen im Farbton, Konstruktionsänderungen, Änderungen des Lieferumfanges) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den LN zumutbar sind. Der LG hat nicht für einen bestimmten Umfang, eine bestimmte Eigenschaft oder Eignung des LO bzw. nicht für den vom LN beabsichtigten Verwendungszweck einzustehen. Der LN ist mit technischen und ausstattungsmäßigen Änderungen und Abweichungen, soweit

diese geringfügig, sachlich gerechtfertigt oder dem LN zumutbar sind, einverstanden.

4.2. Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstigen nicht nur geringfügigen, sachlich nicht gerechtfertigten oder dem LN nicht zumutbaren Änderungen, werden der LG und der LN im Einzelfall klären, ob der betroffene Leasingvertrag beendet oder fortgeführt werden soll. Wenn der LG alle seine aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten erfüllt hat, hat der LN kein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht.

4.3. Der LG hat das Recht, das LO jederzeit nach angemessener Ankündigung besichtigen zu lassen. Der LN hat in diesem Zusammenhang das LO zu öffnen, falls erforderlich. Der LN / Fahrer / ein Vertreter haben das Recht bei der Besichtigung anwesend zu sein. Dabei hat der LG auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des LN Rücksicht zu nehmen. Im Zuge der Besichtigung des LO ist der LG bzw. dessen Beauftragter auch berechtigt, in sämtliche im Zuge der Übernahme des LO vom Lieferanten dem LN übergebene und das LO betreffende Urkunden, Dokumente und sonstige Unterlagen einzusehen.

5. Mehrheit von Leasingnehmern / Solidarhaftung

Für alle Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen, und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart. Allfällige Vereinbarungen (zB Stundungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Entlassungen aus der Haftung) mit einem der LN haben keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der übrigen LN. Der LG ist berechtigt, nach seiner Wahl an einen der Solidarschuldner Abrechnungen zu übermitteln sowie allfällige Guthaben und Unterlagen, Dokumente usw. mit befreiender Wirkung auszufolgen.

6. Beginn und Dauer des Leasingvertrages

6.1. Der Leasingvertrag beginnt mit dem Datum der schriftlichen Annahme des vom LN unterfertigten Leasingantrages durch den LG, spätestens jedoch mit der vom LG genehmigten Übernahme des LO durch den LN.

6.2. Der Leasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und dem LG aus Gründen, welche der LG nicht zu vertreten hat, nicht rechtswirksam zustande kommt. In den genannten Fällen hat der LN keine Ansprüche gegenüber dem LG.

6.3. Die Vertragsdauer sowie ein allfälliger befristeter Kündigungsverzicht des LN sind aus dem Leasingantrag ersichtlich.

7. Bedingungen für die Inanspruchnahme / Zeitpunkt der Auszahlung an Lieferanten

Die Kaufpreiszahlung des LG an den Lieferanten erfolgt, sobald die verlangten Sicherheiten beigebracht wurden, die Übernahmebestätigung des LN, die Originalrechnung des Lieferanten, die Zulassungsbescheinigung Teil II und die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = COC) vorliegen und der LN das LO übernommen hat. Kaufpreiszahlungen des LG für das LO erfolgen ausschließlich an den Lieferanten.

8. Stornierung vor Übernahme des LO

Wünscht der LN nach Annahme des Leasingantrages durch den LG und vor Bereitstellung des LO gemäß Punkt 9.1 die Stornierung des Leasingvertrages, so kann der LG vom LN Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Brutto-Listenpreises des LO verlangen. Beiden Vertragspartnern

bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

9. Übernahme des LO und Annahmeverzug

9.1. Der LN ist zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit unter der Voraussetzung verpflichtet, dass das LO vereinbarungsgemäß gemäß Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 bereit steht.

9.2. Kommt der LN der Verpflichtung zur Übernahme des LO nach Setzung einer 14 tägigen Nachfrist nicht nach, so ist er im Annahmeverzug. In diesem Fall kann der LG den Leasingvertrag vorzeitig auflösen und vom LN Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 % des Brutto-Listenpreises des LO verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.

9.3. Der LN übernimmt das LO vom Lieferanten für den LG, der mit der Übernahme durch den LN Eigentum erwirbt. Der LN hat das LO für den LG inne. Der LN hat das LO bei Übernahme auf Mängelfreiheit und bedungenen Zustand zu prüfen. Offene Mängel sind sofort gegenüber dem Lieferanten zu rügen und dem LG unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Der LN haftet für alle Nachteile, die sich aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtung ergeben. Der LN hat dem Lieferanten bei Übergabe des LO eine schriftliche Übernahmebestätigung zu unterschreiben, mit der er die Mängel schriftlich festhält bzw. die Mängelfreiheit bestätigt. Der LN wird besonders auf die §§ 377 f UGB hingewiesen.

10. Lieferverzögerungen

Der LG kann keine Gewährleistung für die fristgerechte Lieferung des LO übernehmen, da er auf die Produktion keinen Einfluss nehmen kann, zudem auch beispielsweise Kriegszustände, politische Wirren und sonstige Einflüsse, aber auch Energieknappheit (und alle sonstigen denkbaren Gründe) zu Lieferverzögerungen führen können. Ansprüche aus einer verspäteten Lieferung kann der LN nur gegenüber dem Lieferanten direkt geltend machen. Sollte die Abtretung von Ansprüchen notwendig sein, erklärt diese der LG und wird dem LN allenfalls notwendige Unterlagen zur Geltendmachung seiner direkten Ansprüche gegenüber dem Lieferanten nach schriftlicher Anforderung übermitteln.

11. Gefahretragung

11.1. Der LN trägt ab Übernahme des LO (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des LO die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, Verlustes, Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten. Die genannten Ereignisse befreien den LN nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Leasingentgeltes (mit Ausnahme siehe Punkt 32 „Untergang des LO“). Dies gilt nur dann nicht, wenn das jeweilige oben beschriebene Ereignis vom LG zu vertreten ist.

11.2. Die Gefahr der Lieferung des LO trägt - im Verhältnis zum LG - der LN. Bei Gefahreintritt durch Beschädigung oder Untergang vor der Übernahme des LO können der LG und der LN vom betroffenen Einzeleasingvertrag zurücktreten. Der LN ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, den LG im Zusammenhang mit der Beschaffung des LO entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der LN die Ansprüche des LG gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten.

12. Haftung des LG

12.1. Hat der LG einen Schaden des LN / Fahrers egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund aufgrund eigenen Verschuldens / Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter / Erfüllungsgehilfen u.Ä. einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

12.2. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Fahrers / der gesetzlichen Vertreter / der Erfüllungsgehilfen des LN u.Ä. sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die gesetzlichen Vertreter des LG / seiner Erfüllungsgehilfen u.Ä. haftet der LG auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse zu gewähren hat.

12.3. Im Falle der Haftung des LG wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schäden beschränkt. Der LG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Folgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den LN.

12.4. Dem LN stehen gegen den LG keine Ansprüche aus Mängelhaftung (inklusive Mängelfolgeschäden) oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers zu.

13. Gewährleistung

13.1. Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, welche ein an der Leistung des LG beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant, Hersteller oder eine Vertragswerkstatt, zu vertreten hat, ist der LN zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Der LG ist vom LN stets unverzüglich zu informieren. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten - ohne Verschulden des LN - keinen Erfolg hatte, kann der LN seine Ansprüche gegen den LG geltend machen.

13.2. Etwaige sog. Abzüge „neu für alt“, welche durch die regulierende Versicherung abgezogen wurden, können dem LN vom LG in Rechnung gestellt werden, da die dem Abzug zugrunde liegende und festgestellte Wertsteigerung dem LN im Rahmen der Nutzung wirtschaftlich zugutekommt. Etwaige bei Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer noch verbleibende Wertsteigerungen wird der LG dem LN zurückerstatten. Der Abzug „neu für alt“ wird bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen gemäß Punkt 16.2 ausschließlich vom LG getragen.

14. Zulassungsdokumente

Der LN hält im Angebot fest, auf wen das jeweilige LO zugelassen werden soll. Die Zulassungsdokumente werden dem LN bei Übernahme des LO vom Lieferanten überreicht. Bei nachträglichen Änderungen in Zusammenhang mit den Zulassungsdokumenten, werden diese an den LN postalisch versendet. Der Versand von Zulassungsdokumenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des LN.

15. Leasingentgelt

15.1. Das Leasingentgelt ist das Entgelt für die vereinbarte gewöhnliche Nutzung innerhalb der vereinbarten Kilometerleistung (samt der Nachverrechnung etwaiger Mehrkilometer) und sämtlicher Zahlungen, die der LN für die

Überlassung des LO zu zahlen hat (inkl. aller laut Leasingantrag gewählten Servicemodule).

15.2. Der jeweilige Fälligkeitstag für die monatlichen Leasingentgelte ist im Leasingantrag ersichtlich.

15.3. Die Rechnungslegung des Leasingentgelts erfolgt monatlich im Vorhinein. Das erste Leasingentgelt wird aliquot und taggenau mit dem Tag der gemäß Punkt 9.1 festgesetzten Übernahme des LO bis zum nächsten Monatsersten vorgeschrieben. Der Entgeltanteil bis zur 1. Fälligkeit, Bearbeitungsgebühren, Kosten für die Bereitstellung des LO, zusätzliche bis dahin fällige Forderungen und die gesetzliche Vertragsgebühr werden mit dem 1. Leasingentgelt fällig.

15.4. Zahlungen sind abzugsfrei ausschließlich auf das Konto des LG zu leisten, und zwar derart, dass der LN seiner kontoführenden Bank spätestens am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt, widrigenfalls Verzug eintritt.

15.5. Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge zur Abdeckung von aushaftenden Beträgen verwendet: 1. Nebenkosten, 2. Verzugszinsen, 3. älteste ausständige Leasingentgelte.

15.6. Sämtliche vom LN an den LG zu leistende Zahlungen sind zzgl. USt in der jeweils gesetzlichen Höhe zu begleichen. Etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den LN, zB für Auslagen oder Schadenersatzleistungen. Auch alle sonstigen EURO-Beträge, Bemessungsgrößen etc. verstehen sich ohne USt, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen sind.

15.7. Haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung geschlossen, können sie bis zum Beginn der Kalkulationsbasisdauer eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte verlangen, soweit sich die Finanzierungskosten des LG wegen veränderter Kapitalmarktverhältnisse ändern. Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien den Euro SWAP 36 Monate fest, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden zum Zeitpunkt des Beginns der Kalkulationsbasisdauer entsprechend geändert. Ein Rücktrittsrecht des LN oder ein Recht zur Anpassung des Vertrages in Folge dieser Umstände durch den LN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.8. Ändern sich bis zum Beginn der Kalkulationsbasisdauer die der Berechnung der Leasingentgelte zu Grunde liegenden Gesamtkosten (zB wegen Preisanpassungen des Lieferanten bzw. Herstellers, Änderungen der Lieferbedingungen oder Konditionen des Lieferanten bzw. Herstellers) so ändern sich ab dem Zeitpunkt der Änderung die Leasingentgelte des Leasingvertrages entsprechend. Ein Rücktrittsrecht des LN oder ein Recht zur Anpassung des Vertrages in Folge dieser Umstände durch den LN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.9. Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben sowie bei Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, die Einfluss auf die Kalkulation der Leasingentgelte hat, ist der LN berechtigt, die Leasingentgelte ab dem Zeitpunkt der betreffenden Änderung in entsprechender Höhe anzupassen. Dies gilt auch für den Fall der Änderung dieser Positionen in Folge Einführung neuer Messverfahren zur Feststellung des CO₂-Ausstoßes. Ein Rücktrittsrecht des LN oder ein Recht zur

Anpassung des Vertrages in Folge dieser Umstände durch den LN wird ausdrücklich ausgeschlossen.

15.10. Das Leasingentgelt ist auch während der Dauer einer Unbenutzbarkeit des LO aus welchem Grunde immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches zu bezahlen, es sei denn, Punkt 32 „Untergang des LO“ liegt vor.

16. Service-Module

16.1. Für die Abrechnung von Fuhrparkserviceleistungen „sog. Service-Module“ kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell oder im jeweiligen Leasingvertrag festlegen. Der LG ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

16.2. Geschlossene Pauschale: Bei dieser Abrechnungsmethode, welche ausschließlich für die Service-Module „Wartung und Verschleiß“ und/oder „Reifen“ gewählt werden kann, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Leasingvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit und Laufleistung eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul sowie feste Sätze für sog. Service-Mehr- bzw. Service-Minder-Kilometer. Bei Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die dem LG im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen. Sollte die vertragliche Laufleistung zum Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer nicht erreicht werden, wird der LG die entsprechenden Minderkilometer gutschreiben.

16.3. Offene Pauschale: Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Leasingvertrages eine in der Höhe gleichbleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer – egal aus welchem Grunde – erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die der LG für die betroffene Serviceleistung in Verbindung mit dem jeweiligen LO entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Serviceleistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den LN, im umgekehrten Fall erhält der LN die Differenz erstattet. Im Falle einer Beendigung dieser Abrechnungsmethode bleibt dem LG die Abrechnung noch ausstehender Forderungen stets vorbehalten. Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach 12 Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen. Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen und ggf. der Leasingraten bis zum vereinbarten Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer.

16.4. Ist-Kosten-Abrechnung: Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. "Ist-Kosten-Abrechnung" in Betracht. Dabei ist der LG berechtigt, sämtliche beim LG angefallenen und vom LG verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als "Ist-Kosten" bezeichnet) unverzüglich an den LN weiter zu berechnen.

16.5. Servicegebühr: Unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält der LG für jedes Service-Modul entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung zusätzlich die

hierfür vereinbarte monatliche Servicegebühr. Die Höhe der Servicegebühr wird im jeweiligen Leasingantrag bzw. gesondert vereinbart. Die Höhe der Servicegebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Leasingvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Einzelvertrages bleibt die Höhe der Servicegebühr jedoch unverändert. Für den ersten und den letzten Vertragsmonat werden die Servicegebühren zeitanteilig und taggenau abgerechnet.

16.6. Der LG behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte eine Dienstleistung nicht mehr angeboten werden können, steht dem LG ein Sonderkündigungsrecht zu, welches schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann. Ersatzforderungen gegenüber dem LG stehen dem LN in diesem Fall nicht zu.

17. Nebenkosten

17.1. Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgelt-Vorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Kosten hat der LN zudem alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO und alle Kosten, Spesen und Barauslagen, die dem LG selbst / seiner gesetzlichen Vertreter / seiner Bevollmächtigten u.Ä. aus einem schuldhaften Verhalten des LN vor, während oder nach der Vertragsdauer entstehen, zu tragen.

17.2. Der LN haftet für alle LO-bezogenen Abgaben, Gebühren, Beiträge und Steuern, die bis zur Rückgabe des LO anfallen.

17.3. Soweit zusätzlich Kosten für den Transport des LO vom Lieferanten zum LN bzw. Logistikcenter vom LG anfallen, sind diese vom LN zu tragen. Der LN trägt alle mit der Bereitstellung des LO verbundenen Kosten, insbesondere (Vor-)Frachtkosten der Hersteller und Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort sowie Kosten für die Zulassung einschließlich Zulassungsbescheinigung / Typenschein / COC Papier / Einzelgenehmigung, Kfz-Kennzeichen und amtliche Gebühren.

17.4. Entstehen durch einen nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswunsch des LG Fremdkosten (zB Behördengebühren), gehen diese zu Lasten des LN.

17.5. Der LN stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter auch für anfallende Autobahn- und / oder sonstigen Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das LO frei. Die Freistellungspflicht des LN besteht auch gegenüber dem Dritten, dem das LO im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.

17.6. Über Verlangen des LN wird eine Kopie des Dokuments Preise und Gebühren an seine Adresse zugesandt.

18. Depotzahlung

Ein vereinbartes Depot ist dem LG bei Vertragsbeginn zu übergeben. Sie dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen, in diesem Falle hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen.

19. Leasingsonderzahlung

19.1. Der LN kann auf Wunsch bei Abschluss des Leasingvertrages eine Leasingsonderzahlung vereinbaren. Bei der Leasingsonderzahlung handelt es sich um einen im Voraus

und zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlenden Einmalbetrag, der bei der Kalkulation der Leasingraten zu Gunsten des LN berücksichtigt wird. Die Leasingsonderzahlung dient weder der Tilgung der Leasingraten noch als Kautions und wird bei Beendigung des Leasingvertrages weder anteilig noch vollständig zurückerstattet.

19.2. Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Leasingvertrages mit der ersten Leasingrate zur Zahlung fällig. Der LG ist berechtigt, die Bestellung des LO bis zur Zahlung der Leasingsonderzahlung zurückzustellen.

20. Rechnung

20.1. Der LG sendet dem LN Rechnungen grundsätzlich in elektronischer Form zu. Auf ausdrücklichen Wunsch des LN erfolgt die Übermittlung der Rechnung in Papierform. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des LN.

20.2. Der LN ermächtigt den LG alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Leasingvertrag genannten Konto einzuziehen. Die Einzelheiten des SEPA-Lastschriftmandates sind im Leasingantrag geregelt.

21. Verzugszinsen

21.1. Der LN kommt ohne Mahnung in Verzug, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen nicht pünktlich erfüllt. Verzug tritt ein, wenn der LN seiner kontoführenden Bank nicht spätestens am Tag der Fälligkeit den Auftrag zur Überweisung auf das Konto des LG erteilt.

21.2. Im Falle eines vom LN verschuldeten Verzugs, hat der LN für die jeweils überfälligen Beträge (insbesondere auch vom LG vorausgelegten Beträge und etwaige vom LN nicht beglichenen Spesen) zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über dem 3-Monats-Euribor zum 31.12. des Jahres (jeweils) vor Berechnung der Verzugszinsen, kontokorrentmäßig gerechnet, zu bezahlen, welche sofort fällig werden. Der LN trägt sämtliche Kosten der Einbringlichmachung (zB Mahn-, Inkassokosten und Kosten der gerichtlichen Betreuung), wobei diese Kosten unverzüglich nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig sind.

22. Kündigungsmöglichkeiten

22.1. Wird der Leasingvertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, ist der Vertrag für diese Dauer unkündbar. Nach Ablauf der Mindest-Kalkulationsbasisdauer kann der Vertrag von beiden Parteien zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Vor Ablauf der Mindest-Kalkulationsbasisdauer kann der Vertrag nicht nach diesem Punkt (Punkt 22) gekündigt werden. Im Leasingantrag ist ersichtlich, ob der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen ist und wie lang die Mindest-Kalkulationsbasisdauer ist. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt.

22.2. Wird das LO nicht zum Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer zurückgegeben, gelten die Rechte und Pflichten des LN aus diesem Vertrag fort. Nach Beendigung des Leasingvertrages steht dem LN kein Erwerbsrecht zu.

23. Kilometervertrag

Beim Leasingvertrag handelt es sich grundsätzlich um einen sogenannten Kilometervertrag. Sollte Interesse an anderen Vertragsarten bestehen, werden die Parteien deren Abwicklung gesondert vereinbaren. Auch hierfür gelten die übrigen

Regelungen dieser ALB. Bei Kilometerverträgen trägt der LN das Restwertverisiko. Im Einzelleasingvertrag wird neben der laufenden Leasingrate eine Laufleistung des LO festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung eine Kilometerabrechnung zu den im Leasingvertrag festgelegten Tarifen erfolgt.

24. Anpassung von Kilometerverträgen

24.1. Weicht die tatsächliche Kilometerlaufleistung um mehr als 10 % von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, haben sowohl der LG als auch der LN das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, des kalkulatorischen Restwertes sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen. Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Kalkulationsbasisdauer. Soweit sich daraus eine Nachzahlung / Gutschrift zu Lasten bzw. zugunsten des LN ergibt, wird diese mit der nächstfälligen Leasingrate ausgeglichen bzw. verrechnet.

24.2. Soweit der LG im Zusammenhang mit den Fuhrparkserviceleistungen (zB „Tankkarten“ und „Wartung und Verschleiß“) nicht ohnehin die Kilometerstände erfährt, ist der LN verpflichtet, auf Anfrage des LG, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres die aktuellen Kilometerstände mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Laufzeit überschritten werden, wird der LN den LG hierüber unverzüglich informieren.

25. Versicherungsschutz

25.1. Der LN hat für die Vertragsdauer das LO bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe haftpflichtversichert zu halten und trägt das darüber hinausgehende Haftpflichtverisiko. Im Fall der nicht ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Versicherungspflicht ist der LG berechtigt, alle ihm zustehenden Rechte wie zB Kennzeicheneinzug auszuüben.

25.2. Der LN ist dazu verpflichtet, seine Rechte aus den für das LO abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des LO und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Versicherungen nachweislich zugunsten des LG zu vinkulieren. Allfällige in Zusammenhang mit der Vinkulierung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des LN.

25.3. Der LN ist verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung dem LG den Versicherungsvertrag und die Versicherungsbedingungen (insbesondere zur Einsicht des Deckungsumfanges) vorzulegen. Während der Laufzeit des Versicherungsvertrages hat der LN alle Obliegenheiten und Verpflichtungen, insbesondere zur Prämienzahlung, pünktlich zu erfüllen. Allfällige Kosten aus einem Deckungsverlust infolge von Prämienverzug gehen zu Lasten des LN.

25.4. Der LN ist verpflichtet, den LG bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen, welche während der Vertragslaufzeit entstanden sind, nach besten Kräften zu unterstützen, auch nach Vertragsbeendigung. Im Falle eines Kaskoschadens ist der LN verpflichtet, dem LG neben der Weiterleitung bzw. Vinkulierung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten, wenn die Abwicklung des Schadens über den LG erfolgt. Wird der LG diesbezüglich in Anspruch genommen, so hat der LN den LG klag- und schadlos zu halten.

25.5. Der LN ist dazu verpflichtet, sämtliche Änderungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsverhältnisses, die den Versicherungsumfang oder die Änderung der Versicherungsbedingungen betreffen, dem LG unverzüglich

mitzuteilen und auf Aufforderung des LG die entsprechenden Änderungsunterlagen vorzulegen.

25.6. Der LN haftet dem LG für alle durch die Versicherung nicht gedeckten Ausfälle.

26. Überlassung / Untervermietung / Verkauf des LO

26.1. Jede (mit Ausnahmen siehe Punkt 26.2) rechtliche oder faktische Verfügung, wie Verkauf, Verpfändung, entgeltliche Überlassung an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung des LG ist unzulässig. Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübernahme durch einen Dritten bzw. durch ein mit dem LN verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.

26.2. Die Überlassung des LO an Familienangehörige oder Bekannte des Fahrers oder an weitere Mitarbeiter des LN ist dem LG nicht gesondert anzuzeigen. Der LN wird dem LG gegenüber für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das LO ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das LO erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

26.3. Im Falle einer unzulässigen entgeltlichen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

27. Betrieb / Pflege / Instandhaltung des LO

27.1. Der LN wird dafür sorgen, dass das LO gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Der LN wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifenpflicht einhalten. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer vom LG autorisierten Werkstatt durchführen lassen und das LO in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten.

27.2. Der LN hat das LO von allen drohenden Zugriffen Dritter (zB Pfändung, Zwangsversteigerung) freizuhalten und den LG von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Gläubigers) zu unterrichten. Der LN trägt die Kosten, die dem LG für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter, die nicht durch den LG verschuldet worden sind, entstehen.

27.3. Der LN wird das LO nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung oder für ähnliche Zwecke benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung des LG. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird der LG dem LN in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht vom Versicherer direkt an den LG ausgeglichen wird.

28. Veränderungen / Einbauten iZm dem LO

28.1. Der LN ist berechtigt, nur dann Veränderungen bzw. Einbauten in das LO vorzunehmen, wenn eine schriftliche Zustimmung des LG dazu vorliegt. Alle Einbauten gehen entschädigungslos ins Eigentum des LG über und werden mit dem Wiederausbau rücküberreignet. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann der LG bei Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des LO auf Kosten des LN verlangen.

28.2. Sollten aufgrund von Veränderungen oder Einbauten (zB der Aufbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien) Beschädigungen (zB Lackschäden) am LO entstehen, so ist der

LG berechtigt, diese auf Kosten des LN beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen. Bei zusätzlichen Eintragungen im Typenschein / COC Papier / Einzelgenehmigung aufgrund von technischen Änderungen, welche einen Minderwert verursachen, wird der LN eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an den LG entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des Minderwertes erzielt werden können, ist der LG berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten für das Gutachten trägt der LN.

29. Schlüsselverlust

29.1. Beim Verlust des Schlüssels, Transponders oder sonstigen Öffnungsgerätes hat der LN den Versicherer und den LG umgehend hierüber schriftlich zu informieren. Ist das LO über den LN versichert, reicht es den LN über den Verlust schriftlich zu informieren. Der LN hat in jedem Fall auf eigene Kosten eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und dem LG nach Aufforderung zu übermitteln. Der Versicherer entscheidet, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Der LG ist über die Abwicklung des Schlüsselverlustes schriftlich auf dem Laufenden zu halten.

29.2. Die in Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust, Transponder oder durch den Verlust sonstiger Öffnungsgeräte entstehenden Kosten gehen zu Lasten des LN.

30. Meldung von Unfallschäden

Der LN hat den LG umgehend über Unfälle telefonisch zu unterrichten und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (zB Schadensprotokolle, polizeiliche Anzeige) zu übermitteln. Der LN hat eine polizeiliche Anzeige, wie in seinen Versicherungsbedingungen festgelegt, zu erstatten. Hierzu stellt der LG dem LN bzw. seinem Fahrer eine 24h-Service-Hotline zur Verfügung. Der LG erfasst nach Angabe des Anrufers alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen (Schilderung des Schadensherganges, Art der Beschädigung am LO und voraussichtliche Reparaturkosten) und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Fahrer / LN. Dieser verpflichtet sich dazu das Schadenformular zu prüfen und ggf. zu korrigieren, zu unterschreiben und umgehend an den LG zurückzusenden.

31. Beschädigung und Reparatur des LO

31.1. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der LN für alle LO-bezogenen Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des LO anfallen. Der LN wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (zB § 57a KFG Überprüfung) sorgen und dem LG von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das LO freistellen.

31.2. Reparaturaufträge werden ausschließlich vom LG vergeben. Der LN informiert den LG unverzüglich über Beschädigungen oder sonstigem Reparaturbedarf. Keinesfalls dürfen Reparaturen ohne Zustimmung des LG durchgeführt werden.

31.3. Über die Auswahl der zu beauftragenden Werkstatt entscheidet ausschließlich der LG. Sollte der LN das LO vor Zustimmung des LG in einen Drittbetrieb gebracht haben, so ist der LG bevollmächtigt, den ohne Zustimmung erteilten Auftrag zu stornieren und das LO in eine Vertragswerkstatt des LG zu verbringen. Die bis dahin in Zusammenhang mit dem Drittbetrieb entstandenen Kosten trägt der LN.

31.4. Sollte der LN eine nicht vom LG autorisierte bzw. genehmigte Werkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überziehen, so trägt der LN die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden, sofern er nicht nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich hierfür waren.

31.5. Das beschädigte LO darf nur in Absprache mit dem LN bewegt werden. Der LG veranlasst die Überstellung des LO in eine Vertragswerkstatt des LG. Die Kosten für die Überstellung trägt der LN. Der LN wird gemeinsam mit der Werkstatt die ungefähre Schadenhöhe ermitteln. Der LG wird festlegen, ob ein Gutachten durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen bzw. ein Kostenvoranschlag (gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem jeweiligen Versicherungspartner) erstellt wird.

31.6. Auf seitens des Fahrers / LN darf keine Abtretungserklärung unterfertigt werden. Die Vertragswerkstatt ist dazu angewiesen, diese auch von niemandem zu verlangen. Der LG ist berechtigt, vom LN die Abtretung der Ansprüche des LN aus Versicherungsverträgen und / oder gegen haftpflichtige Unfallgegner und deren Versicherer zu verlangen, Ansprüche des LN gegen diese geltend zu machen und Entschädigungsquittungen bzw. Abfindungserklärungen auszustellen.

31.7. Dem LN zugekommene Versicherungsleistungen und / oder Schadenersatzleistungen in Zusammenhang mit Beschädigungen des LO hat der LN unverzüglich an den LG weiterzuleiten.

31.8. Ein Sachverständigengutachten ist in jedem Fall zu erstellen. Wenn die Kosten für das Sachverständigengutachten nicht durch die Versicherung des LN gedeckt sind, dann ist ein Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen durch den LG zu beauftragen. Die Kosten in Zusammenhang mit dem Sachverständigengutachten trägt der LN.

31.9. Bei einer nicht fachmännischen Reparatur und / oder Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der LN verpflichtet, dem LG den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

32. Untergang des LO

32.1. Bei Untergang jeglicher Art / Totalschaden des LO ab dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bereitstellung des LO gemäß Punkt 9.1 (zB Totalschaden nach Unfall, Diebstahl, Vernichtung, Beschlagnahme, Einziehung, Verfallserklärung, Heranziehung durch Behörden oder öffentliche Dienststellen) endet der Leasingvertrag mit Eintritt des Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Der LN trägt jedenfalls alle das LO betreffende Risiken.

32.2. Im Falle des Diebstahls ist eine sofortige Meldung an den LG zu erstatten. Bei Diebstahl gilt der Leasingvertrag mit dem Meldetag als aufgelöst, sollte das LO nicht innerhalb der von der Versicherung festgelegten Wartefrist wieder aufgefunden werden. Sollte der Diebstahl nicht durch die Versicherung gedeckt sein oder sollte die Versicherung keine Wartefrist festgelegt haben, dann gilt statt der oben genannten Wartefrist, eine Frist von 30 Tagen ab Meldung des Diebstahls.

32.3. Ein Totalschaden, gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO durch Beschädigung, rechtliche, technische oder wirtschaftliche Unbrauchbarkeit liegt in der Regel bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes (entspricht Eurotax Einkauf) vor.

33. Wertminderung

33.1. Soweit eine Beschädigung oder Wertminderung des LO ohne Verschulden des LG verursacht wird, ist der LG nach seiner Wahl berechtigt, diesen dem LN unmittelbar – dh noch während der Laufzeit des Leasingvertrages – oder erst nach Beendigung des Leasingvertrages in Rechnung zu stellen.

33.2. Ist der Minderwert im Gutachten des öffentlich bestellten Sachverständigen nicht beziffert oder wurde kein entsprechendes Gutachten erstellt, wird von einem Minderwert in Höhe von 15 % der Reparaturkosten (zzgl. USt) ausgegangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

33.3. Soweit die Reparaturkosten (ohne USt) weniger als EUR 1.000,00 betragen, wird davon ausgegangen, dass keine Wertminderung vorliegt.

34. Einvernehmliche Vertragsaufhebung

Sollten die Parteien vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Kalkulationsbasisdauer den Leasingvertrag einvernehmlich aufheben wollen, so bleiben auch für die Abwicklung und Abrechnung der Leasingvertrag, die ALB und die Dienstleistungsbeschreibung anwendbar.

35. Vorzeitige Auflösungsgründe

35.1. Sofern die Vertragsposition des LG bzw. des LN erheblich gefährdet und ihm eine Fortsetzung des Leasingvertrages dadurch unzumutbar ist, sind der LG und der LN bei Eintritt und Bekanntwerden nachstehender Umstände berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen:

- wenn der LN / LG (bzw. die gesetzlichen Vertreter / Bevollmächtigten u.Ä. / der Fahrer) trotz schriftlicher Abmahnung Vertragsverpflichtungen und -obliegenheiten verletzt; wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, zB wenn das LO nicht versichert ist
- bei Zahlungsunfähigkeit / Eröffnung des Insolvenz- / Konkursverfahrens des LN / LG

35.2. Der LG ist zusätzlich bei Eintritt und Bekanntwerden nachstehender Umstände berechtigt, den Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos aufzulösen:

- wenn der LN in Zahlungsverzug tritt und dieser länger als 90 Tage anhält
- bei Verlegung des Firmensitzes des LN außerhalb Österreichs ohne Zustimmung des LG
- wenn der LN selbst bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht und Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte
- wenn aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Geschäftsbeziehung mit dem LN nicht mehr zulässig ist (zB Sanktionen)
- wenn die vereinbarte jährliche Kilometerleistung um mehr als 50 % überschritten wird.

35.3. Die vorzeitige Vertragsauflösung wegen Annahmeverzuges und die vorzeitige Auflösung einzelner Service-Module sind gesondert unter Punkt 9.2 und 16.6 geregelt.

36. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

36.1. Im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 35 durch den LG hat der LN dem LG, unbeschadet dessen Anspruches auf rückständige Leasingentgelte samt Zinsen und Kosten gemäß Punkt 17 und 21 den nachstehend angeführten Schaden und / oder Ausfall zu ersetzen:

- die Summe aller bis zum ursprünglichen Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer (bzw. bis zum Ende des Kündigungsverzichtes des LN) noch ausstehenden Leasingentgelte zuzüglich des geschätzten voraussichtlichen Marktwertes (Eurotax-blau) zum ursprünglichen Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer (bzw. zum Ende des Kündigungsverzichtes des) abgezinst auf den Tag der Fälligkeit des Anspruches auf Ersatz des Schadens / Ausfalls. Die Abzinsung erfolgt zum 3 -Monats EURIBOR, wobei der Durchschnittswert des letzten Monats herangezogen wird, mindestens aber mit 0,3 % p.a.
- sämtliche dem LG aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsenden Kosten z.B. Schätzungskosten bei der Verwertung des LO etc.

Von dem so ermittelten Betrag sind der durch den LG öffentlich bestellten Sachverständigen festgesetzte Schätzwert des LO sowie eine dem LG allenfalls nach Vertragsablauf zugeflossene Versicherungsleistung, sowie eine erlegte Depotzahlung nach Punkt 18 abzuziehen. Zum Abzug des Schätzwertes des LO kommt es nur insoweit, als sich dieses bei Geltendmachung des Schaden- / Ausfallersatzanspruches in der alleinigen Verfügungsmacht des LG befindet. Der Abzug des Schätzwertes erfolgt derart bedingt, dass sich der Schaden- / Ausfallbetrag entsprechend erhöht, falls eine Verwertung auf Basis des ursprünglich ermittelten Schätzwertes nicht zustande kommt. Andererseits wird gegebenenfalls ein diesen Schätzwert übersteigender Teil des Verkaufserlöses zu berücksichtigen sein. Diesen Schaden / Ausfall zuzüglich allfälliger gesetzlicher USt hat der LN dem LG innerhalb von 14 Tagen nach an ihn ergangener Aufforderung zu ersetzen.

36.2. Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages erfolgt taggenau.

36.3. Für jede vorzeitige Beendigung des Leasingvertrages, die auf das Verhalten des LN zurückzuführen ist, ist der LG berechtigt, vom LN eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.

36.4. Die vorzeitige Vertragsauflösung wegen Annahmeverzuges und die vorzeitige Auflösung einzelner Service-Module sind unter Punkt 9.2 und 16.6 geregelt. Punkt 36 gilt in diesen Fällen nicht.

37. Mehrkilometer

Für jeden Mehrkilometer wird dem LN pro angefangenen Kilometer der einzelvertraglich vereinbarte Mehrbetrag fällig. Die Mehrkilometer werden taggenau berechnet.

38. Kompensation

Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist, vom LG anerkannt wurde oder darüber eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung vorliegt.

39. Entzug des Benützungrechts des LO

Wenn der LN, aus welchem Grund auch immer, eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht erfüllt, der Vertrag beendet wird oder der LN mit der Rückstellung des LO in Verzug ist, ist der LG berechtigt, das Benützungrecht zu entziehen und

sich den unmittelbaren Besitz am gegenständlichen LO ohne Ankündigung und ohne Mitwirkung des LN zu verschaffen.

40. Rückgabe des LO

40.1. Grundsätzlich ist das LO zu dem im jeweiligen Leasingvertrag vereinbarten Ende der Kalkulationsbasisdauer zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Leasingverträgen ist zur gleichen Rate möglich.

40.2. Der LN ist dazu verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer des LG den Rückgabetermin 10 Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Der LG wird daraufhin mit dem LN bzw. Fahrer die weiteren Details der Rückgabe des LO abstimmen.

40.3. Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grund immer (mit Ausnahme des Endigungsgrundes Punkt 8 „Stornierung vor Übernahme des LO“) - oder bei Entzug des Benützungrechts gemäß Punkt 39, ist das LO vom LN betriebsfähig, mit der vereinbarten Kilometerleistung, mindestens der Zustandsklasse 2 lt. ÖNORM V 5080 entsprechend, frei von Schäden, verkehrs- und betriebssicher, innen und außen gereinigt, mit allem Zubehör (Zweitschlüssel, Codekarten etc.), und Unterlagen (Zulassungsschein, Serviceheft, Betriebsanleitung, etc.) sowie Sommerreifen inkl. Felgen in der einzelvertraglich vereinbarten Kategorie und Qualität an den LG oder mit dem LG eine einvernehmlich vereinbarte andere inländische Übernahmestelle zurückzustellen. Kosten und Gefahr der Rückstellung trägt der LN. Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN vorbehaltlich weiterer Ansprüche, insbesondere Kosten des Versicherungsschutzes, zur Fortzahlung eines Benützungsentgeltes in Höhe des Leasingentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Können Papiere, Unterlagen und die Schlüssel vom LN nicht übergeben werden, trägt der LN die Kosten der Ersatzbeschaffung.

40.4. Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des LO erkannt, ist der LG berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des LN einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen (siehe dazu Punkt 29 „**Schlüsselverlust**“).

40.5. Liegt der Jahrestag für die vorgeschriebene § 57a KFG Überprüfung vor oder innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe des LO und wurde die § 57a KFG Überprüfung im Zeitpunkt der Rückgabe noch nicht durchgeführt, so trägt der LN die dafür anfallenden Kosten. Das LO wird in diesen Fällen zum vereinbarten Abholtermin durch Beauftragte des LG begutachtet, gegen Empfangsbestätigung abgeholt und transportiert. Hat der LN bei Rückgabe des LO eine fällige Inspektion nicht durchführen lassen, ist der LG berechtigt, dem LN die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten in Rechnung zu stellen. Hat der LN das Service-Modul „Wartung und Verschleiß“ gewählt, entfällt diese Regelung.

40.6. Sofern schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, wird der LG das LO am LG-eigenen Rückgabeplatz begutachten lassen. Die für die Abholung anfallenden Kosten trägt der LN.

40.7. Darüber hinaus kann der LN das LO auf seine Kosten und seine Gefahr an einem vom LG entsprechend autorisierten Rückgabeort zurückgeben, sofern vorher mit dem LG vereinbart. Die in Betracht kommenden Rückgabeorte kann der LN auf der Homepage des LG abfragen. Gesonderte Logistikkosten fallen für die Rückgabe an diesen Orten nicht an.

40.8. Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG.

40.9. Der Übergabeort muss, sofern nichts anderes vereinbart wurde, öffentlich zugänglich, verkehrstechnisch geeignet und für die Verladung des LO auf einen Schwertransporter ausreichend groß sein.

40.10. Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll über den Zustand des LO anzufertigen. Dieses ist jeweils von einer durch den LN und eine durch den LG Bevollmächtigte Person zu unterzeichnen.

40.11. Die Parteien können die Abholung des LO beim LN vereinbaren. Im Rahmen der Abholung der LO beim LN organisiert der LG den Rücktransport über beauftragte Spediteure, welche die LO auf Transporter oder „auf Achse“ (hier werden die LO durch einen Fahrer des Spediteurs im Straßenverkehr bewegt) überführen. Der LN gestattet dem LG bzw. deren Beauftragten im Falle einer sog. „Überführung auf Achse“ auch das Führen des LO, welche auf Kosten des LN versichert sind. Evtl. Transportschäden werden im Gutachten gesondert vermerkt, dem LN kenntlich gemacht und von LN bzw. vom Spediteur und dessen Versicherer (einschließlich Folgeschäden aus der Versicherungsabwicklung) reguliert. Der für die Endabrechnung relevante Kilometerstand ist in diesem Fall derjenige bei der Abholung und nicht bei der Ankunft auf dem Rückgabeplatz.

40.12. Durch einen vom LG beauftragten öffentlich bestellten Sachverständigen wird ein Minderwertgutachten über den Zustand des LO (am Sammelplatz des LG sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde) erstellt. Erschwerte Begutachtungsbedingungen im Rahmen der Begutachtung, werden im Gutachten vermerkt. Der LN wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund von erschwerten Begutachtungsbedingungen und fehlender Untersuchungstechnik auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Schäden festgestellt werden können, die nicht im Gutachten festgehalten sind. Die Kosten für die Beseitigung der erschwerten Begutachtungsbedingungen (zB starke Verschmutzung) trägt der LN, sofern diese dem LN zuzurechnen sind.

40.13. Im Rahmen der Verwertung des LO ermöglicht der LG dem jeweiligen Fahrer (Mitarbeiter des LN), auf Anfrage des LN das von ihm genutzte LO zum Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer in dem ihm bekannten Zustand zu erwerben. Ein Anspruch auf den Erwerb des LO besteht allerdings nicht.

40.14. Die Abrechnung des Leasingvertrages mit dem LN erfolgt entsprechend der vertraglich vereinbarten Regelungen unter Berücksichtigung des vom LN oder vom Fahrer mitgeteilten Kilometerstandes und des Datums der Eigentumsübertragung an den Fahrer. Bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang auf den Fahrer ist der LN berechtigt, das LO auf eigene Kosten und Gefahr zu benutzen. Der LN hat das LO bis zum Eigentumsübergang weiter zu versichern. Die Durchführung eines Minderwertgutachtens sowie die Abrechnung etwaiger Minderwerte entfallen, sofern das LO vom Fahrer gekauft und ohne Beanstandungen abgenommen wird. Die Rückgabe an den LG wird durch die Abnahme des LO durch den Fahrer zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ersetzt.

40.15. Die Abmeldung der LO wird durch den LG vorgenommen, wobei jedoch der LN alle dafür notwendigen Unterlagen beibringen muss.

40.16. Der LN wird den LG für etwaige Ansprüche des Käufers des LO, die aus Mängeln aufgrund nicht ordnungsgemäßer, verspäteter oder überhaupt unterlassener Servicearbeiten binnen 6 Monaten nach Rückgabe entstehen, schad- und klaglos halten.

41. Abrechnung anlässlich der Rückgabe des LO / des Entzugs des Benützungsrechts des LO

41.1. Zur Bewertung des LO und etwaiger Mängel wird ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt (mit Ausnahme siehe Punkt 40.14).

41.2. Hinsichtlich der vom LG zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertenden Mängel und Schäden verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der "Fairen Fahrzeugbewertung" in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehenden aktuellen Fassung. Die jeweilige aktuelle Fassung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ kann der LN auf der Homepage des LG abrufen.

41.3. Hat der LN vor Rückgabe des LO einen durch Unfall verursachten Schaden dem LG nicht gemeldet und / oder Schäden bis zur Rückgabe nicht reparieren lassen, wird dieser im Sachverständigengutachten mit aufgenommen und bewertet. Der LG wird dem LN die im Sachverständigengutachten bewerteten Reparaturkosten in Rechnung stellen.

41.4. Hat der LN bei Rückgabe des LO eine fällige Inspektion nicht durchführen lassen, ist der LG berechtigt, dem LN die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten in Rechnung zu stellen. Hat der LN das Service-Modul „Wartung und Verschleiß“ gewählt, entfällt diese Regelung.

41.5. Der LG wird das Sachverständigengutachten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt vom Sachverständigen an den LN per E-Mail weiterleiten. Der LN ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von 10 Tagen ab Versanddatum durch den LG schriftlich zu widersprechen. In diesem Fall kann der LN innerhalb weiterer 10 Tage auf eigene Kosten einen öffentlich bestellten und unabhängigen Sachverständigen beauftragen, unter Berücksichtigung der "Fairen Fahrzeugbewertung" in ihrer aktuellen Fassung ein neues Gutachten zu erstellen. Weicht dieses Gutachten von dem ursprünglichen Gutachten ab, wird der Mittelwert beider Gutachten der Abrechnung zugrunde gelegt. Auf Basis des anlässlich der Rückgabe erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den o. g. Mittelwert und unter Berücksichtigung etwaiger Reinigungs- und Rückholkosten wird der LG in der Regel innerhalb von 1 Monat nach Rückgabe des LO eine vorläufige Finanzabrechnung und innerhalb von 3 Monaten nach Rückgabe des LO eine vorläufige Serviceabrechnung erstellen. Dabei ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für solche technischen, versteckten Mängel / Schäden vorbehalten, die durch den LG oder gegebenenfalls auch durch einen Sachverständigen nachträglich festgestellt werden. Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, zB aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (insbesondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleiben dem LG stets vorbehalten.

41.6. Die Endabrechnung der Mehr- oder Minderkilometer erfolgt am Ende der Vertragskalkulationsbasisdauer taggenau nach dem Kilometerstand bei der Rückgabe des LO durch den LG, zuzüglich aller Kilometer, die mit einem ersetzten

Kilometerzähler bis zur Rückgabestation des LG gefahren wurden. Gleichzeitig findet eine Abrechnung zwischen der vertraglich vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer und der tatsächlichen Nutzungsdauer statt. Liegt die tatsächliche Nutzungsdauer unter der vorgesehenen Kalkulationsbasisdauer wird die Differenz gemäß den im Leasingvertrag festgelegten Abrechnungstarifen dem LN belastet.

42. Informationspflichten über Änderungen beim LN / Verpflichtungen nach dem FM-GWG

42.1. Änderungen des Firmensitzes des LN sind dem LG unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, ebenso Standortverlegungen des LO im Inland. Standortverlegungen des LO ins Ausland bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des LG. Bis zur Bekanntgabe von Änderungen können Erklärungen des LG rechtswirksam an die letztbekannte Anschrift des LN gesendet werden.

42.2. Der LN hat dem LG Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen auf das LO, sowie die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

42.3. Der LN ist verpflichtet dem LG alle erforderlichen Angaben und Dokumente in Zusammenhang mit Compliance Verpflichtungen und der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (zB nach dem FM-GWG, dem WiEReG) bei Aufforderung unverzüglich zu übermitteln und Änderungen in diesem Zusammenhang (zB mit den wirtschaftlichen Eigentümern) unverzüglich mitzuteilen.

42.4. Der LN hat dem LG bei der Begründung jeder Geschäftsbeziehung und bei Inanspruchnahme einer gelegentlichen Transaktion mitzuteilen, ob er die Geschäftsbeziehung und / oder die Transaktion auf eigene oder auf fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Diesbezügliche Änderungen während der aufrechten Geschäftsbeziehung hat der LN dem LG von sich aus unverzüglich bekannt zu geben.

42.5. Sollte der LN seiner Verpflichtungen aus Punkt 42.1 - 42.4 nicht nachkommen, ist der LG berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen.

43. Verbringung des LO ins Ausland

Auslandsfahrten sind grundsätzlich zulässig, jedoch verpflichtet sich der LN zur Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen wie Zoll und Versicherungsbedingungen.

44. Abtretung von Rechten / Datenverarbeitung

44.1. Der LN stimmt einer Abtretung aller oder auch einzelner Rechte (insbesondere auch der Übertragung des Eigentums am LO) des LO aus diesem Vertrag ausdrücklich zu.

44.2. Ansprüche aus dem Leasingvertrag kann der LN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LG abtreten.

44.3. Der LG kann seine Rechte aus dem Leasingvertrag ohne vorherige Zustimmung des LN an Dritte übertragen, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung.

45. Datenschutz

45.1. Der LN stimmt der zur Vertragserfüllung erforderlichen Weitergabe der Daten aus dem bestehenden Vertragsverhältnis ausdrücklich zu.

45.2. Im Zuge der vertraglichen Verpflichtungen werden Daten inklusive personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO verarbeitet (ua erhoben und gespeichert). In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wird klargestellt, dass sowohl der LG als auch der LN bei der Erbringung bzw. Inanspruchnahme der vereinbarten Dienstleistungen datenschutzrechtlich jeweils selbst als Verantwortlicher fungiert und (sofern nicht anders vereinbart) keine Auftragsverarbeitung stattfindet. Der LG und der LN haben daher jeweils die einschlägigen Datenschutzbestimmungen und Verpflichtungen für Verantwortliche gemäß der anwendbaren Datenschutzgesetze in der jeweils gültigen Fassung (DSGVO und DSG) einzuhalten.

45.3. Soweit in Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung die Verarbeitung von Daten Dritter, wie zB Fahrer, erforderlich ist, ist der LN verantwortlich sicherzustellen, dass er zur Weitergabe der Daten an LG berechtigt ist. Der LN hält den LG für allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos.

45.4. Der LN stimmt ausdrücklich zu, dass der LG die Daten des LN aus dieser Geschäftsverbindung automationsunterstützt verarbeitet. Der LN ist mit der Weiterleitung (Übermittlung) dieser Daten in banküblicher Form zum Zwecke des Gläubigerschutzes, der Bonitätsbeurteilung, der Risikobeurteilung, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes bzw. der Sanktionsgesetzgebung sowie zur Erfüllung von Informationspflichten an den LG, an Gläubigerschutzverbände sowie an die Nationalbanken bzw. Aufsichtsbehörden, einverstanden. Der LN erklärt sein Einverständnis, dass seine Daten aus dieser Geschäftsverbindung von der Muttergesellschaft an die Konzerngesellschaften und umgekehrt übermittelt werden dürfen. Weiters nimmt der LN zur Kenntnis, dass Daten des LN aus dieser Geschäftsbeziehung an Erfüllungsgehilfen bzw. Besorgungsgehilfen des LG auch in elektronischer Form überlassen werden dürfen.

46. Sanktionen / Compliance

46.1. Der LN verpflichtet sich dazu, alle in Österreich anwendbaren Sanktionsvorschriften zu befolgen.

46.2. Der LN verpflichtet sich dazu, die für ihn in Österreich anwendbaren gesetzlichen Vorschriften (zB Arbeitnehmerschutz, FM-GWG, WIEReG, Whistleblowingvorschriften) zu befolgen (zB mit Hilfe eines Compliance Management Systems).

46.3. Der LN verpflichtet sich, den jeweils gültigen Code of Conduct des LG einzuhalten und dessen Grundsätze in seinem Verhalten zu berücksichtigen.

47. Geschäftsfähigkeit / Bonität / Auskünfte

47.1. Der LN erklärt, dass er voll geschäftsfähig ist, kein Vermögensverzeichnis bei Gericht vorliegt und gegen den LN kein sachwalterschafts- oder insolvenzrechtliches Verfahren irgendwelcher Art anhängig ist.

47.2. Sofern der LN rechnungslegungspflichtig gemäß § 189 UGB ist, wird er den LG über seine Geschäftsentwicklung auf dem Laufenden halten und dem LG jährlich, unaufgefordert bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag eine unterschriebene Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für deren streng vertraulichen Gebrauch zur Verfügung stellen. Der LN ermächtigt den LG, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche) über ihn einzuholen.

47.3. Der LG kann die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten verlangen, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, welche eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem LN rechtfertigen.

47.4. Wird durch die zwischen den Parteien bestehenden Fuhrparkmanagement- und Leasingverträge ein Gesamtfinanzierungsvolumen gem. § 28b Abs 2 BWG (zur Zeit EUR 750.000,00) oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals des LG überschritten, ist der LG berechtigt, die betroffenen Einzellasingverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der LN die o. g. Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht übermittelt.

48. Änderungen von ALB / des Rahmenvertrages / der Dienstleistungsbeschreibung / des Dokuments Preise und Gebühren

48.1. Änderungen und Neufassungen der ALB, des Rahmenvertrages, der Dienstleistungsbeschreibung, des Code of Conduct oder des Dokuments Preise und Gebühren werden dem LN elektronisch zugestellt.

48.2. Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der LN nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht. Fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.

48.3. Auf diese Folge wird der LG den LN bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, welche auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

49. Schriftform

49.1. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser ALB nebst Produktbeschreibung, des Rahmenvertrages und der Einzelverträge bedürfen – mit Ausnahme der Änderungen gemäß Punkt 48 - der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

49.2. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALB umfasst alle Verständigungen / Eingaben / Informationen etc. durch Brief oder E-Mail.

50. Sprache / anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

50.1. Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

50.2. Erfüllungsort ist Wien. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim LN um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der LN in Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

50.3. Die Vertrags- und die Kommunikationssprache mit dem LN ist ausschließlich die deutsche Sprache. Die deutschsprachigen ALB sind verbindlich, die englischsprachigen ALB dienen lediglich der Übersetzung.

51. Sonstiges

51.1. Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Leasingvertrages, hat - sofern dadurch nicht die wechselseitigen Hauptleistungspflichten der Parteien betroffen sind - nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird davon nicht



berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

51.2. Die im Leasingantrag enthaltenen Bestimmungen werden erst mit Beginn des Leasingvertrages rechtswirksam.

51.3. Entgegenstehenden Bedingungen des LN wird hiermit widersprochen.

Stand September 2025